Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/22 2Ob305/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1950

Norm

UWG §2 C1

Rechtssatz

Eine öffentliche Ankündigung, worin ein Adressenbuch zur Kundenwerbung "besonders verläßlich" oder gar als "das verläßliche" hingestellt wird, verstößt gegen § 2 UWG, wenn sich ihre Richtigkeit nicht beweisen läßt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 305/50
  Entscheidungstext OGH 22.05.1950 2 Ob 305/50
  Veröff: SZ 23/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0078323

Dokumentnummer

JJR_19500522_OGH0002_0020OB00305_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at